

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 26.02.2025

Nummer 5

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag 08:00 - 12:00
Dienstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00

Mittwoch 08:00 - 12:00
Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00
Dienstag 07:30 - 16:00
Mittwoch 07:30 - 13:00
Donnerstag 07:30 - 17:00
Freitag 07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG über die Prüfung des Genehmigungserfordernisses gemäß § 23b BImSchG; Änderungsvorhaben der Schäflein Logistics GmbH, Am Etzberg 7, 97520 Röthlein, am Standort Am Etzberg 9, 97520 Röthlein

Anlage 2: Haushaltssatzung des Zweckverband Schweinfurt 360° für das Jahr 2025. Mit Bekanntmachung vom 30.01.2025 Nr. 12-1444.11-3-16 hat die Regierung von Unterfranken die Haushaltssatzung des Zweckverband Schweinfurt 360° für das Jahr 2025 im Regierungsamtsblatt vom 10.02.2025 veröffentlicht. Hiermit weisen wir auf die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt der Regierung von Unterfranken (Art. 24 Abs. 2 KommZG) Nr. 3/2025 vom 10. Februar 2025 hin.

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 5

Az.: 40.3 - 824/1/4 - 58/23

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG über die Prüfung des Genehmigungs-
erfordernisses gemäß § 23b BImSchG;
Änderungsvorhaben der Schäfflein Logistics GmbH, Am Etzberg 7, 97520 Röthlein, am Stand-
ort Am Etzberg 9, 97520 Röthlein**

Die Schäfflein Logistics GmbH, Am Etzberg 7, 97520 Röthlein, betreibt am Standort Am Etzberg 9, 97520 Röthlein, im Industriegebiet der Gemeinde Röthlein („Industriegebiet Etzberg“) eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Halle zur Lagerung von Gefahrstoffen. Dieses Gebäude besteht bereits als Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV.

Die Schäfflein Logistics GmbH zeigte mit Schreiben vom 30.03.2023 beim Landratsamt Schweinfurt die störfallrelevante Änderung der bisherigen Lagerung von Gefahrstoffen in dieser Halle an (Eingang: 31.03.2023). Es soll eine Änderung bzw. Erhöhung der bisher gelagerten Mengen an verschiedenartigen Stoffen sowie eine neue Lagerung von Aerosolen (Druckgaspackungen, die störfallrelevante Stoffe enthalten) erfolgen.

Durch die angezeigten Änderungen im Anlagenbetrieb würde erstmals ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV entstehen. Da die im Anhang 1 der 4. BImSchV enthaltenen Mengenschwellen weiterhin nicht überschritten werden, liegt nach wie vor keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage nach dem BImSchG vor.

Vor diesem Hintergrund ist der geänderte Betrieb der Lagerhalle als störfallrelevante Änderung der Anlage bzw. des Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG einzuordnen.

Aufgrund der Ergebnisse der im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 23a BImSchG vorgelegten Unterlagen (u. a. Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands) i. V. m. den weiteren vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten wird seitens des Landratsamts Schweinfurt als zuständiger Behörde festgestellt, dass durch die störfallrelevante Änderung des Betriebs der Gefahrstofflagerung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten (z. B. öffentliche Straßen, Gewerbebauten u. a.) nicht erstmalig unterschritten wird und auch räumlich nicht noch weiter unterschritten wird. Auch eine erhebliche Gefahrenerhöhung wird durch die angezeigten Maßnahmen nicht ausgelöst. Aus diesem Grund ist die Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Schweinfurt, 03.12.2024
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai

Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

Haushaltssatzung

des

**Zweckverbandes
Schweinfurt 360° -
Tourismus rund um Stadt und Land**

Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2025.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge von | - 721.400,00 € |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 721.400,00 € |
| | und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 721.400,00 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | - 719.400,00 € |
| | und einem Saldo von | 2.000,00 € |
| | b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| | und einem Saldo von | 0 € |
| | c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| | und einem Saldo von | 0 € |
| | d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | 2.000,00 € |
| ab. | | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

| | |
|--|--------------|
| a) für die laufende Verwaltungstätigkeit | 650.000,00 € |
| b) für die Investitionstätigkeit | 0 € |

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Schweinfurt, den 28.01.2025

Zweckverband Schweinfurt 360°
Tourismus rund um Stadt und Land

gez.

Sebastian Remelé
Verbandsvorsitzender

Vorbericht:

Der Haushalt 2025 beinhaltet den unabweisbaren Aufwand zum Betrieb des Tourismuszweckverbandes ab 01.01.2025.

Nach heutigem Kenntnisstand ist der Tourismuszweckverband damit in der Lage, die anstehenden Aufgaben finanziell zu bewältigen.

Mitgliedsbeiträge zu Tourismusverbänden werden nicht im Haushalt des Zweckverbandes abgebildet, sondern von den jeweiligen Verbandsmitgliedern eigenständig geleistet.